

Satzung über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Birkenheide

Der Ortsgemeinderat Birkenheide hat aufgrund des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes und des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Birkenheide erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Grundstücksverkehrswerts festgesetzt und beträgt bei einem Verkehrswert

bis	10.000,00 DM/5.1000,00 Euro	10,00 DM/5,00 Euro
bis	50.000,00 DM/25.500,00 Euro	20,00 DM/10,00 Euro
bis	100.000,00 DM/51.100,00 Euro	30,00 DM/15,00 Euro
bis	200.000,00 DM/102.200,00 Euro	40,00 DM/20,00 Euro
bis	400.000,00 DM/204.500,00 Euro	50,00 DM/25,00 Euro
bis	600.000,00 DM/306.700,00 Euro	60,00 DM/30,00 Euro
bis	800.000,00 DM/409.000,00 Euro	70,00 DM/35,00 Euro
bis	1 Mio. DM/511.200,00 Euro	80,00 DM/40,00 Euro
über	1 Mio DM/511.200,00 Euro	100,00 DM/50,00 Euro

§ 2

(1) Die Ortsgemeinde Birkenheide erhebt für die Mitteilung im Verfahren nach § 67 Abs. 2 Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt 80,00 DM/ 40,00 Euro.

§ 3

(1) Die Ortsgemeinde Birkenheide erhebt für die Genehmigung von Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen gem. § 19 Abs. 1 BauGB) sowie für die Ausstellung eines Zeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bodenrichtwerten festgesetzt und beträgt

a)	0,5 v. T. des Bodenrichtwertes	
b)	mindestens	60,00 DM/30,00 Euro
c)	höchstens	200,00 DM/100,00 Euro
d)	für das Zeugnis gem. § 20 Abs. 2 BauGB	60,00 DM/30,00 Euro

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.06.2000 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 28.05.1998 außer Kraft.